

Rehabilitierungen – Aufhebung von Unrechtsurteilen

Vortrag anlässlich der Ausstellung „Vergeben JA – Vergessen NEIN“, vom 3.-5. Oktober 2008 in 1060 Wien, Referent: Mag. Timon Jakli

Hubert Mattischek, ein Zeuge Jehovas der über 5 Jahre seines Lebens in den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen und Gusen interniert war, schrieb 1967 an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: „Was nützt es, wenn die Verfolgten die jetzige junge Generation mahnen und ihnen alles erzählen, wenn sie selbst nicht rehabilitiert werden.“¹

Die Rehabilitierung seines Bruders, Franz Mattischek, der am 01.12.1939 als Wehrdienstverweigerer in Berlin-Plötzensee enthauptet wurde², erlebte Hubert Mattischek nicht mehr mit.³

„Was nützt es, wenn die Verfolgten die jetzige junge Generation mahnen und ihnen alles erzählen, wenn sie selbst nicht rehabilitiert werden“ – diese Aussage rückt einen Problemkreis in den Mittelpunkt, der lange Zeit vernachlässigt wurde, nämlich die Rehabilitierung von NS-Opfern. Wir werden uns in der Folge einigen Aspekten dieses Themas zuwenden, nämlich

- Was ist Rehabilitierung, was umfaßt sie und wieso sind Urteilsaufhebungen auch 60 Jahre nach der Befreiung Österreichs noch von Belang?
- Voraussetzungen und historische Entwicklung der Rehabilitierungspraxis in Österreich
- Zwei Fallbeispiele

Doch was bedeutet „Rehabilitierung“ eigentlich? Reinhard Kohlhofer, als Rechtsanwalt selbst an zahlreichen Rehabilitierungsanträgen beteiligt, bezeichnet Rehabilitierung als

die offizielle, öffentliche und individuelle Wiederherstellung der Rechte und auch der persönlichen Ehre der Opfer. In juristischem Sinn versteht man darunter die Beseitigung des Makels einer Strafe durch offizielle Aufhebung der Verurteilung.⁴

Hier werden bereits einige zentrale Aspekte angesprochen: Eine Rehabilitierung – oder Urteilsaufhebung – ist ein offizieller und öffentlicher Akt. Sie ist (in Österreich) individuell⁵, da sie jeden Einzelfall prüft und gesondert behandelt. Urteilsaufhebungen sind juristische Akte, in dem Sinne als sie Strafen und staatliche Bescheide aufheben, aber auch in hohem Maß moralische Akte, da sie die Ehre und Unbescholtenheit eines Bürgers/einer Bürgerin wiederherstellen und bekannt machen. Dies wird vor dem Hintergrund deutlicher, dass gegenständliche Urteile „Im Namen des Deutschen Volkes!“ ausgesprochen wurden und in den Urteilsschriften die Formel das Gericht habe „nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt“⁶ verwendet wurde. Die Todesurteile enthielten zudem den „dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“.⁷ Eine Rehabilitierung ist also die öffentliche Anerkennung der Unrechtmäßigkeit dieser Aussagen.

¹ DÖW 709, JZ-Ö/Ga 390 – zit. nach Gsell: Jehovas Zeugen, S. 134.

² Vgl. Herrberger: Denn es steht geschrieben, S. 402.

³ Hubert Mattischek verstarb 1997, Franz Mattischek wurde mit Beschluss vom 24.11.1999 des LG für Strafsachen Wien rehabilitiert.

⁴ Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit, S. 10.

⁵ Dies ist auch nach Erlass des Anerkennungsgesetzes 2005 noch gegeben, vgl. Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 192.

⁶ Beispielsweise Urteil des LG Wien als SG gegen Johanna Hron v. 27.01.1941, DÖW 14201.

⁷ Beispielsweise das Todesurteil des RKG vom 22.06.1940 gegen Franz Zeiner. In: <http://de.doew.braintrust.at/popup.php?t=img&id=222> (18.09.2008)

Gleichzeitig ist zu sagen, dass die Rehabilitierung nur ein beschränktes Mittel zur Anerkennung des Widerstandes ist. Da es sich um Urteilsaufhebungen handelt, können logischerweise nur solche Männer und Frauen rehabilitiert werden, die gerichtlich verurteilt wurden. Unzählige ZeugInnen Jehovas wurden ohne Urteil in Haft genommen, von der Gestapo verhört oder per Schutzhaftbefehl in ein Konzentrationslager eingewiesen. So kann nur etwa ein Drittel der über 500 verfolgten ZeugInnen Jehovas aus Österreich – nämlich 207 Personen – gerichtlich rehabilitiert werden; es wird damit also keinesfalls der Widerstand als ganzes erfaßt und gewürdigt.⁸

Nun könnte man einwenden, daß es sich über 60 Jahre nach dem Ergehen der Urteile lediglich um einen Formalakt, ohne Auswirkung auf das Heute handelt. Die Eingangs zitierte Aussage von Hubert Mattischek zeigt jedoch, dass es sich um mehr als nur eine formale Angelegenheit handelt. Hier spielt der zeitliche Aspekt eine wesentliche Rolle. Viele der Verurteilten konnten ihre Rehabilitierung nicht mehr miterleben. Insofern drängt die Zeit, den letzten noch lebenden Opfern diese Anerkennung ihres Widerstandes gegen das NS-Regime zukommen zu lassen.

Vielfach sind die damals Verfolgten immer noch sozial als „KZ-ler“ oder „Zuchthäusler“ geächtet, als Menschen „bei denen schon etwas passiert sein muß, dass sie dorthin kamen“. Eine Urteilsaufhebung setzt ein Zeichen, dass es nicht Schuld der Opfer war, dass sie Jahre ihres Lebens verloren und sich für ihre religiösen oder politischen Werte eingesetzt haben.

Ein weiterer Aspekt ist die Perspektive der Nachgeborenen. In Österreich gab es nach bisherigen Forschungen im Zweiten Weltkrieg 71 Kinder von Zeugen Jehovas, die verfolgt wurden; etwa 82% der verfolgten Kinder (58 Jungen und Mädchen) wurden von ihren Eltern getrennt und kamen in Erziehungsheime oder zu Pflegeeltern.⁹ In zahlreichen Fällen wurden sie durch die Ermordung eines oder beider Elternteile zu (Halb-)Waisen. Viele dieser Kinder können, wie Heide Gsell formuliert

bis heute schwer verstehen, warum ihre Eltern wegen ihrer Religion sterben mussten. Sie wurden in ihrer Kindheit glauben gemacht, dass ihre Väter wie Verbrecher getötet wurden. [...] Die Anerkennung ihres Leides [...] [*in diesem Fall durch den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, T.J*] bewirkte bei diesen Personen einen erstaunlichen Wandel ihrer Einstellung. Einerseits beschäftigten sich manche zum ersten Mal mit ihrer Vergangenheit und andererseits wurde ihnen bewusst, dass die Zugehörigkeit ihrer Eltern zu den Zeugen Jehovas kein Verbrechen gewesen war, sondern sie selbst wie auch ihre Eltern Opfer eines menschenverachtenden Regimes geworden waren. Einigen konnte ihr innerer Friede wieder zurückgegeben werden, und sie wurden mit ihren Eltern versöhnt.¹⁰

Dies zeigt, dass die Aufhebungen von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen nicht nur eine Anerkennung der Opfer und eine Ehrung ihres Widerstandes darstellen, sondern auch eine wichtige Rolle in der Aufarbeitung der Vergangenheit – sowohl für die Betroffenen und ihre Nachkommen, als auch für das sie umgebende Sozialgefüge – darstellen.

⁸ Nach dem aktuellen Stand der Forschung gab es während des zweiten Weltkrieges in Österreich 824 mit Zeugen Jehovas verbundene Personen und Kinder von Zeugen, von denen 607 unterschiedlich lange in Haft waren. Zahlen nach dem Stand der Opferdatenbank des JZ-Ö/Ga vom 25.06.2008. – Zur geschätzten Gesamtzahl der Zeugen in Österreich zum damaligen Zeitpunkt vgl. schon Lichtenegger: Wiens Bibelforscherinnen, S. 51,138. Als überholt muss mittlerweile die immer wieder angeführte Gesamtzahl von 550 Zeugen in Österreich gelten, zuletzt in Neugebauer: Der österreichische Widerstand, S. 160.

⁹ Vgl. Beaurain: Kinder von Zeugen Jehovas, S. 200.

Die Gesamtzahl der Kinder von österreichischen Zeugen Jehovas im Dritten Reich lag weit höher, ist aber noch nicht genau erfaßt. Bisher sind – ohne weitere Prüfung - 135 nach 1920 geborene Kinder bekannt. Zahlen nach dem Stand der Opferdatenbank des JZ-Ö/Ga vom 25.06.2008

¹⁰ Gsell: Jehovas Zeugen, S. 159f. – Gsell führt das Beispiel der Familie Roidmaier an, deren Kinder im Alter von 5-13 Jahren zu Vollwaisen wurden.

Doch wieso erfolgen die Rehabilitierungen erst so spät, wie im eingangs erwähnten Beispiel von Franz Mattiscek? Um dies zu beantworten lenken wir den Blick kurz auf die juristische Entwicklung der Rehabilitierungspraxis und ihre Voraussetzungen.

Reinhard Moos, emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Linz, beschreibt die Problematik der Rehabilitierung von gerichtlich Verurteilten NS-Opfern so: Es wird festgestellt, dass die nationalsozialistische „Rechtsprechung eigentlich nicht *Recht* durchsetzte, sondern *Unrecht* schuf“, denn: „Das Unrecht lag im Gesetz selbst“.¹¹

Damit entstehen einige schwierige rechtsphilosophische Fragen: Wie können Gesetze, die eigentlich verbindlich bestimmen sollen was rechtens ist, in Wirklichkeit kein Recht enthalten? Die Antwort sei hier nur kurz skizziert: „Das Recht muß in diesen Fällen außerhalb der Gesetze liegen und stärker sein als diese.“¹² Die Rehabilitierung von NS-Opfern bedeutet eine Abkehr von positivistischer Rechtsansicht (also: Recht ist, was der Gesetzgeber für Recht erachtet), hin zu einer naturrechtlichen Auffassung (also: es gibt ein Recht über dem Recht, eine höherstehendes ungeschriebenes Gesetz). Mit letzterer steht der Name des deutschen Rechtsphilosophen Gustav Radbruch in engem Zusammenhang, der den Wert eines Gesetzes an seinem Verhältnis zur Gerechtigkeit maß. Für Radbruch gab es auch „unrichtiges Recht“ – also gesetzlich fundiertes Unrecht. Diese als Radbruch-Formel bekannt gewordene Überlegung wurde die Grundlage der juristischen Rehabilitierungspraxis in Deutschland und Österreich.¹³

Unmittelbar nach dem Krieg wurden im Zuge der „Entnazifizierung“ Gesetze erlassen, die Urteile der NS-Unrechtsjustiz aufhoben. Zu nennen ist hier das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945. Darin werden nationalsozialistische Rechtsvorschriften aufgezählt, deren Unrechtscharakter festgestellt wird (darunter die KSSVO, das Heimtückegezet oder die Bestimmungen bzgl. Landes- und Hochverrat).¹⁴ Zusätzlich verlangt das Gesetz für die Aufhebung des Urteils jedoch, daß „die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war“.¹⁵ In diesen Fällen wurde auf Antrag der Behörde die Urteile *ohne umfassende Begründung* aufgehoben. Die Statistik (Grafik) zeigt deutlich, dass hier unmittelbar nach dem Krieg bereits eine beträchtliche Anzahl von Urteilen aufgehoben wurde. Noch in den 1940er Jahren wurden 39 von insgesamt 207 (19%) gegen österreichische Zeugen Jehovas ausgesprochenen Urteilen aufgehoben.¹⁶ Dabei handelte es sich um keine Todesurteile. Unter diesen Urteilsaufhebungen befanden sich auch 3 Opfer aus dem 6. Bezirk – Andrea HAAS, Johanna KOSCH und Mathilde MUDRICH – die alle im Jahr 1948 rehabilitiert wurden. Diese gesetzliche Regelung geriet jedoch schnell in Vergessenheit – wie auch die statistischen Daten zeigen. Anfang der 50er gab es nur noch vereinzelte Rehabilitierungen bevor die die Aufhebung von Unrechtsurteilen komplett aufhörte. Man muß diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der

¹¹ Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 65.

¹² Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 65.

¹³ Vgl. detailliert dazu Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 66-69. Treffend spricht Moos von einer „Diskrepanz zwischen Recht und Ethik“ (S. 69) und der Schwierigkeit der Situation, nicht pauschal diejenigen zu verurteilen die beispielsweise als Soldaten für das Regime kämpften, gleichzeitig aber diejenigen zu Ehren, die Widerstand leisteten und sich dem Terror nicht beugten.

¹⁴ Vgl. <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001885> sowie <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000027> (24.09.2008)

¹⁵ <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001885-§1a> (24.09.2008)

¹⁶ Zahlen gemäß der aktuellen Statistik des JZ-Ö/Ga, Stand vom 04.09.2008. In die Statistik einbezogen wurden nur Urteile, die durch Dokumente als gesichert gelten können.

gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nach dem Krieg sehen, die Tätergeneration war noch am Leben und etablierte sich wieder im gesellschaftlichen Leben¹⁷. Die Stimmung ging in Richtung eines „Schlußstich[es] ohne Rehabilitierung der Opfer und damit ohne Vergangenheitsbewältigung“.¹⁸ Grundsätzlich änderte sich an dieser Situation bis Anfang der 1990er Jahre nichts. Sowohl in Deutschland, als auch in Österreich – man denke an die Affäre Waldheim – entstand ein neues öffentliches Interesse an der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Eine Reihe von Forschungsarbeiten in Deutschland¹⁹ untersuchte die Mitschuld der NS-Justiz an den Verbrechen. In der Folge wurden Mitte der 1990er Jahre von deutschen Gerichten Urteile aufgehoben und NS-Opfer rehabilitiert.²⁰ Von dieser Entwicklung wurde schließlich auch Österreich erfaßt: Die ersten Rehabilitierungen von NS-Opfern gingen auf das Betreiben von Einzelpersonen und Vereinen zurück. So wurde am 07.05.1997 der oberösterreichische Wehrdienstverweigerer Franz Jägerstätter auf Initiative von Dr. Erna Putz vom Landgericht Berlin rehabilitiert.²¹ Unmittelbar darauf wurde auf Betreiben von Vinzenz Jobst am 03.06.1997 der erste zum Tode verurteilte Zeuge Jehovas, der Wehrdienstverweigerer Anton Uran, vom Landesgericht Wien rehabilitiert (damit der erste Fall einer Rehabilitierung in Österreich in den 1990er Jahren).²² Hier ist bereits der Unterschied zwischen den Rehabilitierungen in den 1990er Jahren und denen unmittelbar nach dem Krieg sichtbar. Ging es damals um mit Gefängnisstrafe belegte Delikte (fast ausschließlich nach §3 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.39²³, Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung), so rückten nun die Urteile des Reichskriegsgerichtes Berlin in den Blickpunkt – die im Falle der Zeugen Jehovas bis auf wenige Fälle Todesurteile darstellten (Wehrkraftersetzung gemäß §5 KSSVO²⁴).

In den Begründungen wird auf das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz von 1945 verwiesen. Die Gerichte begnügten sich dabei mit der Feststellung der Unrechtmäßigkeit und blendeten die Fragen nach politischen Motiven (also die Fragen inwieweit die jeweilige Handlung als Widerstand zu werden sei) aus.²⁵ Von 1997-1999 wurden 7 hingerichtete Wehrdienstverweigerer aus den Reihen der Zeugen Jehovas und eine hingerichtete Zeugin Jehovas rehabilitiert.

Nach 1999 wurde durch eine parlamentarische EntschlieÙung ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, das sich den Opfern der Militärjustiz und ihrer Rehabilitierung widmet.²⁶ Im Zuge dessen

¹⁷ Beispielsweise die Karrieren ehemaliger Nazis im BSA. Vgl. dazu Neugebauer/Schwarz: Wille zum aufrechten Gang.

¹⁸ Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 71.

¹⁹ Insbesondere die Arbeiten von Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. sowie Wüllner: NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung.

²⁰ Die deutschen Gerichte forderten dabei keinen prodemokratischen Einsatz, sondern entschädigten „gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch einfache ‚Feiglinge‘ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg“. (Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 73.)

²¹ Vgl. Putz: Franz Jägerstätter.

²² Vgl. Jobst: Anton Uran. – Vgl. auch Varga: Er starb für Gottes Ehre. und die 1998 erfolgte Rehabilitierung von Gerhard Steinacher.

²³ <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/annoshow-plus?seite=1939000700000000000002319&aid=dra&zoom=2> (24.09.2008)

²⁴ <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/annoshow-plus?seite=1939000700000000000001457&aid=dra&zoom=2> (24.09.2008)

²⁵ Eine interessante Ausnahme bildet der Aufhebungsbeschluss für Helene Delacher. Dort heißt es: „Durch die Ausfuhr der Flugschrift „Wachturm“ nach Italien hat Helene Delacher eine Handlung gesetzt, die gegen die Aufrechterhaltung und Verbreitung des NS-Regimes gerichtet war“. (Beschluss vom 08.09.1999)

²⁶ Opfer der Militärjustiz.

wurde eine vergessene Gesetzesvorschrift aus dem Jahr 1946 (Befreiungsamnestie²⁷) gefunden, gemäß der „pauschal und ohne zeitliche Einschränkung die Urteile ‚der deutschen Militär- und SS-Gerichte ... als nicht erfolgt‘ gelten.“²⁸

Im Zuge dieser pauschaleren Bestimmung wurden in den Jahren 2004-2008 insgesamt 39 Urteile gegen Zeugen Jehovas aufgehoben, davon 15 Todesurteile. Auch zu erwähnen ist, dass 2004 erstmals Opfer auf Antrag der Staatsanwaltschaft (und nicht durch private Initiative) rehabilitiert wurden. Im Jahr 2005 erließ der Nationalrat schließlich das Anerkennungsgesetz 2005, in dem nochmals ausdrücklich die pauschale Rehabilitierung aller Personen, die von den Rechtsvorschriften von 1946 betroffen sind, betont wird.²⁹ Im Paragraph 2 gibt die Republik Österreich eine grundsätzliche Erklärung ab:

§ 2. Der Nationalrat bezeugt mit diesem Bundesgesetz den Opfern derartiger Unrechtsurteile, insbesondere auch der Urteile der nationalsozialistischen Militärjustiz, und anderer nationalsozialistischer Unrechtsakte, den Opfern der politischen Verfolgung, den aus ihrer Heimat Vertriebenen, allen Opfern des vom nationalsozialistischen Regime zu verantwortenden Krieges und jenen, die zu dessen Beendigung und zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, insbesondere den Personen im österreichischen Widerstand, und ebenso deren Familien Achtung und Mitgefühl.³⁰

Die momentane Situation stellt sich so dar³¹:

Von 43 vollstreckten Todesurteilen wurden bereits 23 Opfer rehabilitiert, bei 20 wurde eine Urteilsaufhebung im Jahr 2006 beantragt.

Von 163 anderen Urteilen wurden 81 Opfer rehabilitiert, bei 82 wurde im Jahr 2006 bzw. 2007 die Urteilsaufhebung beantragt.

Von den 207 von nationalsozialistischen Gerichten ausgesprochenen Urteilen über österreichische

²⁷ Vgl. http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1946_79_0/1946_79_0.pdf sowie http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947_192_0/1947_192_0.pdf (24.09.2008)

²⁸ Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 84.

²⁹ Dazu § 1. Des Anerkennungsgesetzes 2005: „Es wird festgestellt, dass mit dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz, StGBI. Nr. 48/1945, in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung StGBI. Nr. 155/1945, und mit der Befreiungsamnestie, BGBl. Nr. 79/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 192/1947, alle Verurteilungen, die Gerichte, insbesondere Militär-, SS-, Sonder- oder Standgerichte, unter der nationalsozialistischen Herrschaft gegen Österreicher ausgesprochen haben und als Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts zu betrachten sind, rückwirkend aufgehoben wurden. Einer gesonderten, amtswegigen Prüfung und Feststellung bedarf es nicht.“

(<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004230>, 22.09.2008)

Der letzte Passus „Einer gesonderten, amtswegigen Prüfung und Feststellung bedarf es nicht.“ – tritt „Ansichten entgegen, die die Gerichtsbeschlüsse für konstitutiv halten, so dass niemand rehabilitiert wäre, dem das nicht bescheinigt worden ist. [...] [Die Prüfung der Einzelfälle] ändert aber nichts daran, dass die Verurteilungen wegen politischer und militärischer Delikte automatisch ex tunc aufgehoben sind und die Gerichte das lediglich zu bestätigen haben.“ (Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 190).

Durch das Anerkennungsgesetz 2005 wird eine amtliche Prüfung und Feststellung einer Rehabilitierung nur noch auf privaten Antrag durchgeführt, nicht mehr auf amtliche Initiative hin (vgl. Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 194).

³⁰ <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004230>, 22.09.2008

Auch dieses Gesetz ist nicht völlig unproblematisch: Vgl. Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 183, 189. Moos kritisiert dort die Gleichstellung der Kriegsoffer sowie der Heimatvertriebenen mit den Widerstandskämpfern; ferner dass der §2 eigentlich den Charakter einer übergeordneten Präambel hat, jedoch den anderen Gesetzesteilen nicht vorangestellt ist.

³¹ Zahlen gemäß der aktuellen Statistik des JZ-Ö/Ga, Stand vom 04.09.2008. In die Statistik einbezogen wurden nur Urteile, die durch Dokumente als gesichert gelten können.

Zeugen Jehovas gelten bis dato somit **104 (50%) als nicht erfolgt**. Unter diesen rehabilitierten Opfern finden sich alle noch lebenden verurteilten ZeugInnen Jehovas. Bei 103 Urteilen sind die Rehabilitierungsbeschlüsse anhängig – hier ist das Bundesministerium für Justiz gefragt, die Rehabilitierungen der Opfer rasch voran zu treiben und hier endlich Gerechtigkeit zu schaffen. Von drei Opfern des sechsten Bezirks ist eine Rehabilitierung noch ausständig: Katharina Abel (1.5 Jahre Zuchthaus), Karl August Haas (hingerichtet am 11.04.1942 in Berlin) und Ferdinand Kosch (hingerichtet am 13.03.1940 in Berlin).

Um nun zu verdeutlichen, mit welchen Schicksalen wir es hier zu tun haben, möchte ich Ihnen anhand von 2 Fallbeispielen illustrieren, wofür ZeugInnen Jehovas verurteilt wurden, was sie im NS-Regime erleiden mußten. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung einer Rehabilitierung deutlicher werden.

Die 1904 geborene Johanna Hron wurde im Zuge einer österreichweiten Aktion³² der Gestapo am 12.06.1940 verhaftet. In der Folge wurde sie dem Landesgericht überstellt, wo sie 6 Monate ohne Verurteilung inhaftiert war. Bereits in dieser Zeit erließ die Gestapo einen Schutzhaftbefehl, der auch ohne Urteil ihre Einweisung ins KZ bedeutet hätte. Am 27.01.1941 wurde sie schließlich zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, die sie bis zum Mai 1945 im Frauenzuchthaus Aichach verbüßte. Johanna Hron hatte für die „Internationale Bibelforschervereinigung“ Kurierdienste in Österreich und Deutschland unternommen, bei denen sie die damals illegalen Schriften schmuggelte und verteilte. Die Schriften waren neben dem Wachturm auch Auszüge aus Jahrbüchern der Zeugen und Abschiedsbriefe von hingerichteten Wehrdienstverweigerern. Das Gericht befand folgende Haltung als Verbrechen:

sie war sich vor allem nach ihrem Geständnisse im klaren, dass die Internationalen Bibelforscher mit Rücksicht auf das göttliche Gebot: Du sollst nicht töten, den Wehrdienst aber auch jeden anderen Dienst, der mit diesem in irgend welchen Zusammenhängen steht, aus Überzeugung ablehnen.³³

Diese Haltung und ihre „verbrecherische Tätigkeit“ (so das Gericht) beraubten Johanna Hron 6 Jahre ihres Lebens. Johanna Hron erlebte am 24.03.2004 mit 100 Jahren ihre Rehabilitierung. Für sie war es wie eine zweite Befreiung, dass genau jenes Gericht, das sie damals verurteilte, das Urteil für nicht erfolgt erklärte. Für Hron war dies wichtig, denn endlich – so sagte sie – gelte sie nicht mehr als Verräterin.³⁴ Gerade das Beispiel von Johanna Hron zeigt, wie wenig es bedurfte, um im NS-Regime als Verbrecher abgestempelt zu werden und welche drakonischen Strafen dafür erlassen wurden. Die Rehabilitierung von Hron ist eine Anerkennung dessen, dass sie 6 Jahre lang widerrechtlich eingesperrt war. In diesem Fall kam der Gesetzgeber noch rechtzeitig und Frau Hron konnte ihre Rehabilitierung erleben.

Ein zweiter, für den Widerstand der Zeugen Jehovas typischer Fall, ist der des eingangs erwähnten Wehrdienstverweigerers Franz Mattischek. Der 1915 in Wolfsegg geborene und dort lebende Mann wurde einberufen, worauf er den Wehrdienst verweigerte. Im August 1938 wurde er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Unmittelbar danach wurde er wieder einberufen, er verweigerte erneut den Eid. Darauf wurde Anklage gegen ihn beim Reichskriegsgericht Berlin erhoben, von dem er am

³² Vgl. dazu Neugebauer: Ernste Bibelforscher, S. 163.

³³ DÖW 14201, Urteil des LG Wien als SG gegen Johanna Hron vom 27.01.1941.

³⁴ Vgl. Profil 19/04 vom 3. Mai 2004, S. 40. sowie Braunauer Rundschau vom 22. April 2004.

10.11.1939 zum Tode verurteilt wurde. Franz Mattiscek wurde am 01.12.1939 in Berlin-Plötzensee enthauptet.³⁵ In seinem letzten Brief schreibt Mattiscek:

Liebe Mutter, ich bin nur noch einige wenige Stunden unter den Lebenden, aber morgen früh um 6 Uhr ists so weit. Seid nicht traurig, ich glaube an meinen Gott u. Christus mein Leben; er wird mir beistehen bis ans Ende. Es kam mir selbst etwas plötzlich aber es muß ja sein. Wenn Ihr jetzt mein Schreiben leset, so ist für mich schon gesiegt.³⁶

Die Rehabilitierung dieses Mannes, der sich von einem verbrecherischen System nicht brechen ließ und seine – in diesem Fall religiösen - Prinzipien über menschenverachtende Gesetze stellte, ist nicht zuletzt die Anerkennung zivilgesellschaftlicher Strukturen und menschenrechtsorientierter Handlungen von Einzelnen.

Vielleicht nicht die meisten, aber doch einige leisteten dem Nationalsozialismus Widerstand. Ihre Rehabilitierung ist nicht zuletzt das Bemühen, Ihren Widerstand im Bewußtsein der Nachgeborenen zu erhalten und als Lehre für die Zukunft zu bewahren.

³⁵ Vgl. Denn es steht geschrieben, S. 402.

³⁶ Steiner: Gestorben für Österreich, S. 127f.

Literatur:

Beaurain, Carine: Die Kinder von Zeugen Jehovas unter dem Dritten Reich. Verfolgung von Kindern und Jugendlichen in Europa. 3 Bände. Unveröffentl. Phil. Diss. Universität Wien: 2004.

Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten!“. Die Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime mit besonderer Berücksichtigung der Zeugen Jehovas (1939-1945). Hrsg. von Marcus Herrberger. Wien: Verlag Österreich, 2005. (=Schriftenreihe Colloquium Bd. 12).

Gsell, Heide: Jehovas Zeugen unter dem NS-Regime. Würdigung und Rehabilitierung einer Opfergruppe. – In: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands 2007. Hrsg. vom DÖW. Schwerpunkt: Namentliche Erfassung von NS-Opfern. Redaktion: Christine Schindler. Wien: LIT-Verlag, 2007. S. 134-160.

Jobst, Vinzenz: Anton Uran. Verfolgt-vergessen-hingerichtet. Klagenfurt: Archiv der Kärntner Arbeiterbewegung, 1997.

Lichtenegger, Renate: Wiens Bibelforscherinnen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus 1938-1945. unveröffentl. Phil. Dissertation. Universität Wien: 1984.

Messerschmidt, Manfred und Fritz Wüllner: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden: Nomos, 1987.

Moos, Reinhard: Das Anerkennungsgesetz 2005 und die Vergangenheitsbewältigung der NS-Militärjustiz in Österreich. – In: Journal für Rechtspolitik 14 (2006) 3, S. 182-196.

Moos, Reinhard: Die juristische Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz. – In: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Rehabilitierung und Entschädigung. Hrsg. von Reinhard Kohlhofer und Reinhard Moos. Wien: Verlag Österreich, 2003. (=Schriftenreihe Colloquium, Bd. 8). S. 65-90.

Neugebauer, Wolfgang und Peter Schwarz: Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Integration ehemaliger Nationalsozialisten. Hrsg. vom Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA). Wien: Czernin Verlag, 2005.

Neugebauer, Wolfgang: „Ernste Bibelforscher“ (Internationale Bibelforscher-Vereinigung). – In: Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW). Wien: ÖBV/Jugend und Volk Verlag, 1984. Bd. 3. S. 161-185.

Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938-1945. Wien: Edition Steinbauer, 2008.

Opfer der Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Hrsg. von Walter Manoschek. Wien: Mandelbaum Verlag, 2003.

Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Rehabilitierung und Entschädigung. Hrsg. von Reinhard Kohlhofer und Reinhard Moos. Wien: Verlag Österreich, 2003. (=Schriftenreihe Colloquium, Bd. 8).

Putz, Erna: Franz Jägerstätter. „...besser die Hände als der Wille gefesselt...“. Grünbach: Edition Geschichte der Heimat, 1997.

Steiner, Herbert: Gestorben für Österreich. Widerstand gegen Hitler. Wien/Frankfurt/Zürich: Europa Verlag, 1968.

Varga, Guyla: Er starb für Gottes Ehre. Wie der Mensch und die Akte Gerhard Steinacher vernichtet wurde. Schachendorf: Schachendorfer Kulturkreis, 1998.

Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Baden-Baden: Nomos, 1991.

